

Pressemitteilung

063/2020

4.257 Zeichen

Hinweise aus dem Ordnungsamt: Rasenmähen, Gartenabfälle und die lieben Nachbarn

Marktredwitz, 4. Mai 2020. Pünktlich zu Beginn der wärmeren Jahreszeit gehen beim Ordnungsamt wieder regelmäßig Anrufe aus der Bevölkerung ein. Die häufigsten Themen: Einhalten der Ruhezeiten und Verbrennen von Gartenabfällen. Grundsätzlich würden wir uns wünschen, dass unser Stadtleben von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt ist – und oft hilft da schon ein entspannter Plausch über den Gartenzaun. Unser Ordnungsamt hat deshalb ein paar Tipps für die diesjährige Gartensaison zusammengestellt:

Umgang mit Nachbarn

Sie ärgern sich über Nachbarschaftslärm oder sind der Meinung, dass der Sport- oder Spielplatz (wenn er dann hoffentlich in Kürze wieder geöffnet hat) vor Ihrer Wohnung zu laut ist? Dazu sollte man wissen, dass das Lärmempfinden oft von der individuellen Einstellung abhängt. Gerade bei Lärm aus der Nachbarschaft entscheidet dieser Faktor nämlich häufig darüber, ob ein Geräusch überhaupt als störend empfunden wird. Geht Ihnen also ein Geräusch aus der Nachbarschaft auf die Nerven, sollten Sie sich am besten zunächst fragen, ob eventuell ein getrübtes Nachbarschaftsverhältnis die eigene Wahrnehmung beeinflusst.

Sollten Sie sich unsicher sein, fragen Sie vielleicht auch andere Nachbarn. Sollten sich auch diese regelmäßig gestört fühlen und ein freundliches Gespräch mit dem Lärmverursacher nichts bringen, können Sie – je nach Sachverhalt – auch einen Fachmann kontaktieren. Häufig lässt sich zumindest ein Kompromiss aushandeln.

Verständnis für Feste

Wenn Sie planen, ein Fest zu feiern (nach den jeweils geltenden Corona-Richtlinien der bayerischen Staatsregierung), bei dem es unter Umständen etwas lauter werden könnte, unterrichten Sie am besten rechtzeitig vorher Ihre Nachbarn und bitten um Verständnis. Für Sie als Gastgeber sollte es selbstverständlich sein, z.B. die Musik nicht bis in die späte Nacht laut aufzudrehen. So kann man Ärger in der Nachbarschaft vermeiden – und vielleicht sogar zu einem anderen Zeitpunkt einmal gemeinsam feiern.

Hunde, die bellen ...

Gelegentliches Hundegebell am Tage ist hinzunehmen. Nächtliches Dauerbellen können Sie sich als Nachbar jedoch verbitten. Denn heutzutage ist es üblich, Hunde nachts in geschlossenen Räumen zu halten. Letztlich muss der Tierhalter dafür sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch ständiges Gebell gestört wird.

Es grünt so grün

In Wohngebieten dürfen motorbetriebene Gartengeräte, wie z.B. Mottorasenmäher, Heckenscheren, Motorsägen oder ähnliche Geräte, nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden. Für besonders laute Geräte, wie z.B. Laubbläser, gelten weitere Betriebs-

zeitbeschränkungen. Bei Fragen hierzu können Sie sich gerne beim Ordnungsamt der Stadt Marktredwitz erkundigen. Aus Rücksichtnahme auf die Nachbarn sollte eine Mittagsruhe zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr nach Möglichkeit immer eingehalten werden.

Gartenabfälle in Rauch aufgehen lassen?

Das Verbrennen von strohigen Abfällen in Wohngebieten ist nicht zulässig. Bitte nutzen Sie die vorgesehenen Entsorgungsstellen! Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke gilt: Pflanzliche Abfälle dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde. Die Kreisverwaltungsbehörde macht in ihrem Amtsblatt die Gebiete bekannt, in denen die Voraussetzungen gegeben sind.

Das Verbrennen strohiger Abfälle ist dem Ordnungsamt schriftlich und rechtzeitig, mindestens jedoch sieben Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, anzuzeigen und ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu verhindern. Hierzu sind die vorgeschriebenen und sonst zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlichen Abstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen einzuhalten.